

Stand vom 13. Juli 2026 Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung

Artenschutzprüfung

**zum Bebauungsplan Nr. 278/III und zur 32. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Stadt Leverkusen**

hier Klinikum Leverkusen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Klinikum Leverkusen gGmbH

13. Juli 2026

Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 278/III und zur 32. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Stadt Leverkusen
hier: Klinikum Leverkusen

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:

Klinikum Leverkusen gGmbH
Rheinstraße 18
51375 Leverkusen

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Grunewald 61
42929 Wermelskirchen
Dipl.-Ing. Sven Berkey
Dipl.-Bio. Peter Brenner
Dipl.-Ing. Uwe Melzer

Datum /
Unterschrift:



6. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
1.1	Vorgehensweise	8
2.	PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	9
2.1	Erläuterung rechtlicher Vorgaben	9
2.2	Vorhabensbeschreibung	13
2.3	Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	17
2.4	Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung).....	20
2.4.1	Vorkommen planungsrelevanter Arten (Datenauswertung)	20
2.4.2	Beschreibung und Beurteilung der relevanten Wirkfaktoren	31
2.4.3	Prüfung möglicher Artenschutzrechtlicher Konflikte.....	34
2.4.4	Beurteilung von Schäden im Sinne des Umweltschadens-gesetzes.....	40
2.5	Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)	41
2.5.1	Avifauna.....	41
2.5.2	Fledermäuse	41
2.5.3	weitere Säugetiere	41
2.6	Maßnahmen zur Vermeidung	41
2.7	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	43
3.	FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG.....	44
4.	FOTODOKUMENTATION	45
5.	LITERATURVERZEICHNIS	46

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1:	Lage im Raum	6
Abbildung 2:	Übersicht B-Plan Nr. 278/III	13
Abbildung 3:	B-Plan Nr. 278/III Städtebauliches Konzept (Stand 30. April 2026)...	15
Abbildung 4:	Schrägluftbildübersicht des Plangebietes.....	18
Abbildung 5:	Lage des Plangebietes innerhalb des Messtischblattes 4908 / Q3 ...	20

TABELLE:

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten anhand des Messtischblattes (MTB 4908/Q3)	21
------------	---	----

ANHANG:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

- A) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)
- B) Art-für-Art-Protokoll xxxx (xxx)

ANLAGEN:

- Faunistische Facherhebung zu Avifauna, xxx
- Fledermauskundliche Untersuchung xxx.

xxx: hier erfolgen noch Ergänzungen und Aktualisierungen

farbig markiert: zu überprüfende und zu ergänzende Inhalte

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP I und ASP II) sind der Bebauungsplan Nr. 278/III sowie die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leverkusen. Am 10.06.2024 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB) der Stadt Leverkusen der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278/III "Schlebusch – Klinikum Leverkusen" gefasst.

Aufgrund der umstellten Lage bieten sich dem Klinikum Leverkusen praktisch keine weiteren Möglichkeiten für eine flächenhafte Entwicklung. Eine bauliche Weiterentwicklung kann demnach nur durch Nachverdichtung auf bestehenden Flächen des Klinikgeländes durch Umbau, Anbau und Neubau realisiert werden. Hierdurch soll insbesondere Raum für zusätzliche Betten- und Operationskapazitäten sowie weitere Funktionsbereiche geschaffen werden. Der Wunsch nach der Realisierung einer neuen Kindertagesstätte gehört ebenfalls zu den punktuellen Neubauprojekten. Wesentliche Ziele des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 278/III „Schlebusch - Gesundheitspark Leverkusen" sind eine bauliche Entwicklung durch Nachverdichtung und eine verkehrstechnische Optimierung innerhalb des Klinikareals.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 278/III hat eine Gesamtgröße von rd. 13,6 ha und umfasst das Gelände des Klinikums zwischen der Dhünn im Norden bzw. Nordosten, dem Karl-Carstens-Ring im Osten, den umliegenden Wohngebieten im Südwesten und dem im Nordwesten angrenzenden Waldbestand.

Es soll eine zusätzliche verkehrstechnische Erschließung und Anbindung der Kliniklogistik über die Gustav-Heinemann-Straße untersucht und planungsrechtlich umgesetzt werden. Für die planungsrechtliche Realisierung der Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Abgrenzung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leverkusen orientiert sich an einer hier bereits vorhandenen Baustraße und ist innerhalb eines Waldbestands angeordnet. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in die Abgrenzung des Bebauungsplans einbezogen und hat eine Größenordnung von rund 0,15 ha.

Im Zusammenhang mit dem Starkregenereignis vom Sommer 2021 und den dabei durch die Dhünn verursachten Überflutungen, soll entlang der Dhünn darüber hinaus eine Anlage zum Hochwasserschutz durch den neuen Bebauungsplan planerisch vorbereitet und gesichert werden

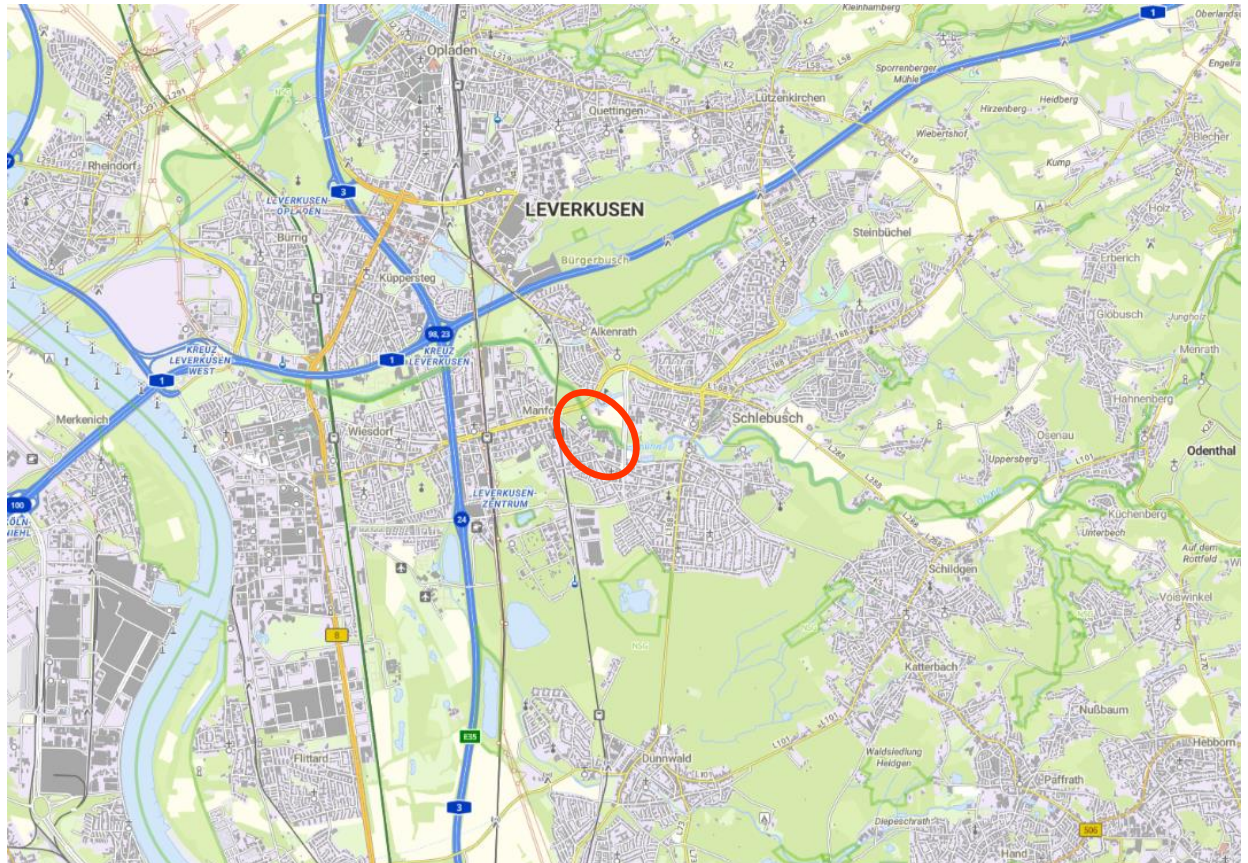
Zur Neuordnung der verkehrlichen Erschließung des Klinikareals soll weiterhin die zentrale Zufahrt, einschließlich des Weges zum Haupteingang, durch Anlage einer neuen Wendeschleife optimiert werden, die u. a. auch eine direkte Anbindung des ÖPNV über eine zusätzliche Bushaltestelle ermöglicht.

Der betrachtete Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Gemarkung Schlebusch und umfasst die Flurstücke 19, 185, 186, 189, 280, 283, 285, 288, 291, 292, 294, 295, 298, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 309, 310, 312 (z.T. teilweise) auf Flur 6 und in der Gemarkung Wiesdorf das Flurstück 694 tlw. auf Flur 35. Mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen stehen die Flächen im privaten Eigentum.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung erfolgt eine gemeinsame Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den hierin einbezogenen, kleineren Geltungsbereich der geplanten 32. FNP-Änderung.

Der vorliegenden Artenschutzprüfung liegen Vorentwürfe des städtebaulichen Konzepts (Stand 30.04.2026) sowie der FNP-Änderung zugrunde (**Stand xxx**). Die stadtplanerische Ausarbeitung der vorbereitenden Bauleitplanung, als auch der verbindlichen Bauleitplanung, erfolgt durch das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH aus Köln in enger Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Leverkusen und dem Betreiber des Klinikum Leverkusen (Klinikum Leverkusen gGmbH).

Abbildung 1: Lage im Raum



Quelle: Geobasis NRW, Topographische Karte DGK 25 [20.März 2026], TIM-online unmaßstäblich, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Lage des Plangebietes rot eingekreist.

Mit der Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes an die europarechtlichen Vorgaben durch die Novellierungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 sind artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum („Planungsrelevante Arten“) einem Prüfverfahren unterzogen wird.

Für die Beseitigung von Anlagen wird seit Inkrafttreten der neuen Bauordnung für Nordrhein-Westfalen im Januar 2019 keine Baugenehmigung mehr notwendig. Der Begriff der "Beseitigung" schließt den des Abbruchs mit ein und bezeichnet ausschließlich die vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage. Für die Beseitigung bestimmter baulicher Anlagen wurde jedoch eine Anzeigepflicht eingeführt. Unabhängig der gesetzlichen Änderung sind bei Beseitigungen trotzdem die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten und zu prüfen und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden können. Die entsprechende Untersuchung wird mit dem vorliegenden Gutachten durchgeführt und abgedeckt.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie für alle europäischen Vogelarten. Die strengen Artenschutzregelungen haben eine flächendeckende Gültigkeit, also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

In dem vorliegenden Gutachten wird entsprechend der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ für die Artengruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien eine **Ersteinschätzung** der artenschutzrechtlichen Belange im Sinne einer Potentialanalyse durchgeführt (sog. Stufe I).

Da die Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit bestimmten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wurde das Projekt fortgeführt und Bestandsaufnahmen der Fauna sowie eine **vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände** im Rahmen der Stufe II durchgeführt. Als Grundlage erfolgten zwischen März 2025 und xxx 2026 örtliche Begehungen zur Erfassung von Avifauna, Fledermausbesatz, Biber, Haselmaus sowie Zufallsbeobachtungen von Amphibien / Reptilien.

1.1 VORGEHENSWEISE

Unter Berücksichtigung der methodischen Empfehlung der Verwaltungsvorschrift zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBVBW NRW/ MUNLV NRW, 2010) umfasst die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung die so genannten Stufen I und II des bis zu dreistufigen Prüfschemas.

Die **Stufe I** stellt eine Vorprüfung dar, in deren Rahmen das vor Ort vorkommende Artenspektrum abgeschätzt wird und relevante Wirkfaktoren des betrachteten Vorhabens in Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange, betrachtet werden.

Eine vertiefende Ausarbeitung (**Stufe II**) kann erfolgen, sofern sich in der o.g. Untersuchung herausstellt, dass im weiteren Verlauf der Planung Konflikte mit dem Artenschutz möglich sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass bei einer der Arten Verbotstatbestände ausgelöst werden. In diesem Fall ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung zur Vermeidung und zum Risikomanagement mit einer Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen.

Sofern trotz der vorgesehenen Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, wäre im Rahmen der Planaufstellung das Ausnahmeverfahren (**Stufe III**) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und ggf. eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen dargestellt, auf denen die artenschutzrechtliche Prüfung begründet ist (Kapitel 2.1) sowie das Planungsvorhaben (Kapitel 2.2) beschrieben. Weiterhin wird eine zusammenfassende Darstellung der Biotopstrukturen im Plangebiet als Grundlage für die Einschätzung ihrer potentiellen faunistischen Bedeutung vorgenommen (Kapitel 2.3). Ergänzend dazu werden im Rahmen einer örtlichen Begehung des Geländes getätigte Beobachtungen vorkommender Arten aufgeführt.

Die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, gemäß Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“, werden in Kapitel 2.4 dargestellt. Zusätzlich werden die Arten der Roten Liste Niederrheinische Bucht betrachtet. Im Weiteren erfolgt, auf Grundlage der sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, eine Beurteilung der eventuellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung)).

Im Kapitel 2.5 findet für die potenziell betroffenen Arten die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II statt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidungsmaßnahmen und Minderung (Kap. 2.6). Insofern vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) notwendig werden, sind diese in Kapitel 2.7 erfasst.

Abschließend wird eine zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgenommen (Kapitel 3). In der angehängten Fotodokumentation (Kapitel 4) wird die aktuelle Ausprägung des beplanten Grundstücks auszugsweise festgehalten.

2. PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

2.1 ERLÄUTERUNG RECHTLICHER VORGABEN

In dem vorliegenden Gutachten wird untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden und aus naturschutzfachlicher Sicht, eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH-Richtlinie und Vogelschutz RL. Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewährleistet sein, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Art auf den Erhalt einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion angewiesen ist und auch diese einen essentiellen Habitatbestandteil darstellt. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein. § 44 Abs. 5 BNatSchG relativiert das Tötungsverbot unter Voraussetzung von Schutzmaßnahmen, das Verbot des Nachstellens und Fangens zum Schutz von Arten sowie die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn deren Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen...

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Danach tritt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein, wenn das vorhabensbedingte Tötungs- oder Verletzungsrisiko sich für Arten nicht signifikant erhöht, was anhand der Lebensumstände der Arten jeweils zu überprüfen ist. Zudem tritt diese Relativierung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur ein, wenn durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechende Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vermieden werden können, was die Relevanz von artspezifisch geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Vordergrund rückt.

Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG tritt durch das Fangen und Nachstellen von Tieren nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch kein Verbotstatbestand ein, wenn diese Handlungen zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen vor unmittelbarer Beeinträchtigung oder zum Erhalt der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig werden. Diese Legitimation des Fangens und Nachstellen ist von besonderer Relevanz, wenn zum Beispiel Tiere aus Baufeldern abgefangen werden müssen, um ihre Tötung zu verhindern.

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräume und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (Verwaltungsvorschrift Artenschutz Bauleitplanung).

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

2.2 VORHABENSDESCHEIBUNG

Die nachfolgend getroffenen Angaben sind der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung vom 28. April 2026 (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH) sowie den vorliegenden Entwürfen und sonstigen Planunterlagen zum Vorhaben entnommen:

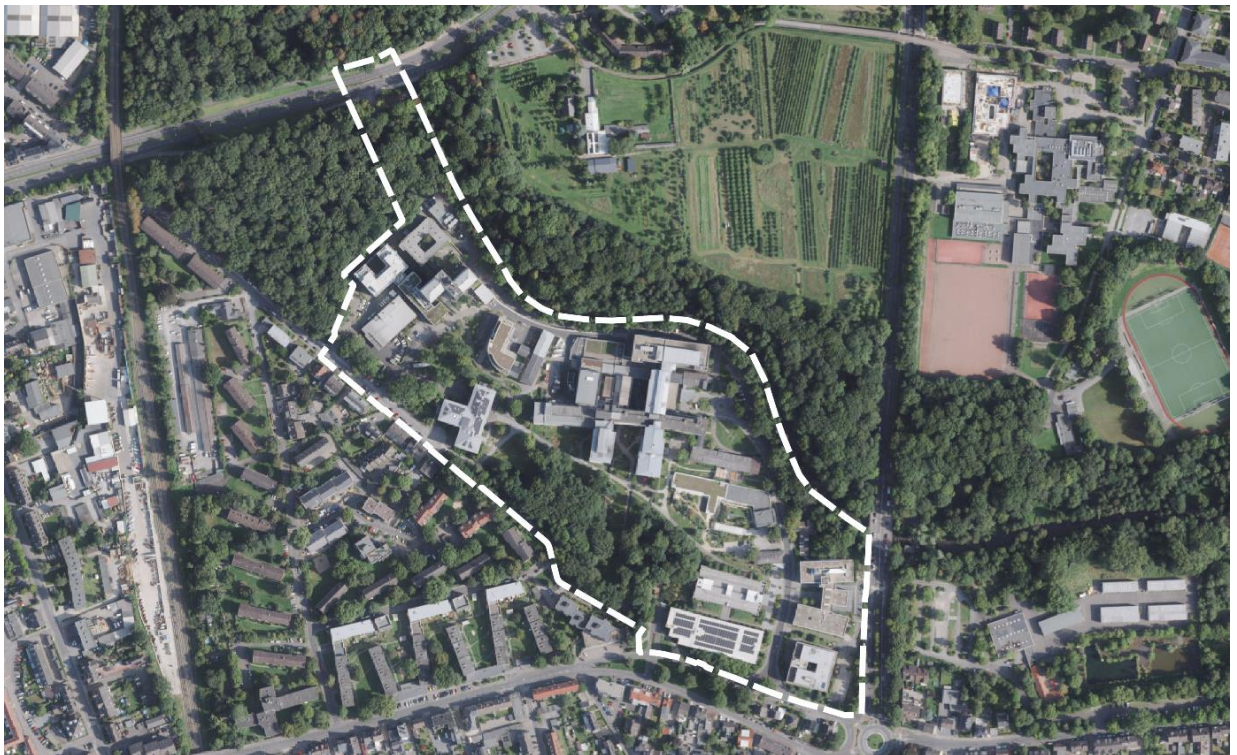
Die vorliegende Bauleitplanung (ca. 13,6 ha) wird im Regelverfahren durchgeführt. Am 10.06.2024 wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen (SPB) und der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 278/III „Schlebusch – Klinikum Leverkusen“ gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 16.08.2024 bekannt gemacht.

Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Schlebusch (Stadtbezirk III). Die etwa 13,6 ha große Plangebietsfläche liegt südlich der Dhünn, östlich der Umgehungsstraße Carl-Carstens-Ring, nördlich der Paracelsusstraße und der Straße Dhünnberg. Im Westen umfasst das Plangebiet ein kleines Waldstück sowie ein kurzes Stück (im Nordwesten) der Gustav-Heinemann-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Schlebusch auf Flur 5 das Flurstück 120 (teilweise) auf Flur 6 die Flurstücke 19, 185, 186, 189, 270, 280, 285, 288, 291, 292, 294, 295, 299, 301, 302, 303, 304, 305, 309, 310, 311, 312 sowie 283, 293, 297, 298 (jeweils teilweise) und auf Flur 8 das Flurstück 594 (teilweise). Zudem wird in der Gemarkung Wiesdorf auf Flur 35 das Flurstück 694 einbezogen (s. Abb. 2).

Abbildung 2: Übersicht B-Plan Nr. 278/III



@ Quelle: Land NRW (2026), unmaßstäblicher Auszug Luftbild aus dem Jahr 2025, Bearbeitung durch Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Köln (weiße Umgrenzung Geltungsbereich des B-Planes).

Anlass des Planungsvorhabens

Die Stadt Leverkusen verfügt – begünstigt durch ihre Lage zwischen den Metropolen Köln und Düsseldorf – mit dem Klinikum Leverkusen über einen medizinischen Versorgungsstandort von überregionaler Bedeutung.

Das Klinikum Leverkusen ist als kommunaler Maximalversorger ein zentraler Bestandteil der regionalen Daseinsvorsorge und zählt mit rund 34.000 stationären Behandlungen jährlich, 746 Planbetten und ca. 2.500 Beschäftigten zu den bedeutendsten Gesundheitsstandorten der Region.

Der geltende Bebauungsplan Nr. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“ aus dem Jahr 2015 begrenzt die bauliche Weiterentwicklung jedoch in nicht vorhersehbarer Weise.

Aufgrund steigender Versorgungsbedarfe, der neuen Krankenhausplanung des Landes NRW sowie der unzureichenden Kapazitäten der bestehenden Gebäude, insbesondere im Bereich der Bettenkapazitäten und der Zentralen Notaufnahme, besteht ein dringender Bedarf an einer neuen planungsrechtlichen Grundlage. Die Ereignisse des Starkregens 2021 und die daraus resultierenden Schäden an kritischer Infrastruktur verstärken die Notwendigkeit einer standortbezogenen Neuordnung.

Das Klinikum hat eine medizinische Strategie und eine darauf aufbauende Bauzielplanung erarbeitet, die einen sukzessiven Umbau innerhalb der nächsten zehn Jahre vorsieht. Aufgrund der räumlichen Lage zwischen Dhünn, Karl-Carstens-Ring, angrenzenden Wohngebieten und einem Waldstück, bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten in die Fläche. Die künftige Entwicklung kann ausschließlich über eine bauliche Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Klinikareals erfolgen.

Ziel der Planung

Ziel der konzeptionellen Grundlage und des neuen Bebauungsplans ist die Sicherung und Steuerung der baulichen Weiterentwicklung des Klinikums hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Optimierung der verkehrlichen Erschließung innerhalb des Klinikareals. Die geplante Nachverdichtung, soll zusätzliche Betten- und OP-Kapazitäten sowie weitere Funktionsbereiche, insbesondere für die Zentrale Notaufnahme, ermöglichen. Die bauliche Entwicklung soll durch vertikale und – soweit möglich – horizontale Erweiterungen mittels Um-, An- und Neubauten erfolgen. Ergänzend sind punktuelle Neubauten wie eine betriebliche Kindertagesstätte und eine neue Rettungswache vorgesehen.

Zur Verbesserung der verkehrlichen Abläufe, ist es vorgesehen, die zentrale Zufahrt einschließlich des Weges zum Haupteingang neu zu ordnen. Dies erfolgt um Staubildungen im Bereich der Notaufnahme und der Liegendkrankenanhfahrt zu reduzieren. Vorgesehen sind zudem eine direkte ÖPNV-Anbindung über eine zusätzliche Bushaltestelle mit Wendeschleife sowie die Prüfung und planungsrechtliche Umsetzung einer neuen geregelten Anbindung an die Gustav-Heinemann-Straße im Bereich einer bereits vorhandenen Baustraße zur besseren Erreichbarkeit der Rettungswache und als Ausweichroute für Logistikverkehr.

Für die Versorgung von Schwerverletzten ist ein Hubschrauberlandeplatz erforderlich. Dazu wurden auf der Grundlage der aktuell rechtskräftigen Bauleitplanung bereits Anträge und Gutachten erstellt. Eine bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes auf dem Gebäude 1.Y wurde bereits im Jahr 2023 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit für den Betrieb erfolgt luftfahrtrechtlich.

Abbildung 3: B-Plan Nr. 278/III Städtebauliches Konzept (Stand 30. April 2026)

Bebauungsplan Nr. 278/III "Schlebusch – Klinikum Leverkusen"
Vorentwurf/Städtebauliches Konzept mit Bauzielplanung zur frühzeitigen Beteiligung



Unmaßstäblicher Auszug: Arbeitsfassung vom 30. April 2026; Bearbeitung durch Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH Köln

Planungsrechtliche Festsetzungen

Für die baulich genutzten Flächen ist ein **Sonstiges Sondergebiet (SO)** „Gesundheitspark“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen. Eine geplante betriebliche Kindertagesstätte kann entweder als **Fläche für den Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) oder innerhalb des SO festgesetzt werden. Die Gebietskategorie entspricht den Vorgaben der BauNVO für Klinikstandorte.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über GRZ und Höhenfestsetzungen über NHN bestimmt. Die Differenzierung erfolgt bereichsbezogen und entspricht den Anforderungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Die GRZ wird wegen fehlender Erweiterungsmöglichkeiten in die angrenzenden Flächen, einer notwendigen effizienten Nutzung des Bestandsareals und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden mit 0,8 festgesetzt (oberer Orientierungswert für SO-Gebiete). Aufgrund fehlender Erweiterungsflächen sind Aufstockungen vorgesehen.

Die Höhenfestsetzungen orientieren sich an Bestandsgebäuden bzw. der Bauzielplanung. Die überbaubaren Flächen werden über Baugrenzen festgesetzt.

Wesentliche Festsetzungen:

- Personalwohnhaus: höchste Höhe (100 m NHN)
- RTW-Halle: niedrigste Höhe (68 m NHN)
- Ärztehäuser, LVR-Klinik, Pflegefachschule: Orientierung am Bestand
- Parkhäuser: Option zur Aufstockung bis 75 m NHN

- Labore/Großküche: bis 80 m NHN
- Hauptgebäude: gestaffelte Höhen (75 m NHN Ost, 84 m NHN West)
- Bereich Dhünn / Hubschrauberlandeplatz: bis 90 m NHN

Abstände:

- mind. 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und zum Geltungsbereich
- mind. 13 m zur Dhünn (Schutz des Ufer- und Böschungsbereichs) Bereiche mit erhaltenswerten Bäumen werden ausgenommen. Die Baugrenzen ermöglichen eine flexible Entwicklung und sichern eine aufgelockerte, durchgrünte Bauweise.

Öffentlich gewidmete Straßen (Paracelsusstraße, Dhünnberg) werden als Verkehrsflächen festgesetzt. Die Straße Am Gesundheitspark wird neu geordnet; nur die künftig öffentlichen Bereiche werden festgesetzt. Interne Erschließungsstraßen werden Teil des SO-Gebiets. Für einzelne Bereiche sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (z. B. Semmelweisstraße, Fuß-/Radwege) möglich.

Es werden mehrere Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) festgesetzt: Die Festsetzungen sichern den Bestand (Alternativ ist auch eine Zuordnung zum SO-Gebiet möglich, da die Anlagen betriebsbezogen sind):

- Energiezentrale (Norden)
- Notstromversorgung (Zentrum)
- Trafostation (nördlich der Paracelsusstraße)

Zum Erhalt und Schutz bestehender Grünbereiche werden Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) festgesetzt:

- Parkanlage zwischen Klinikum und Semmelweisstraße
- Uferbereiche der Dhünn
- ggf. straßenbegleitendes erhaltenswertes Grün

2.3 Bestandsaufnahme / Kurzbeschreibung des Plangebietes

In der nachfolgenden Kurzbeschreibung, werden die im Plangebiet und dem angrenzenden Umfeld (Untersuchungsgebiet Fauna) ausgeprägten Vegetations- und Lebensraumstrukturen zusammenfassend dargestellt.

Wesentliche und wertgebende Lebensraumstrukturen für die Tierwelt auf dem Klinikareal und im nördlich und westlich angrenzenden Umfeld stellen insbesondere vorhandene alte Waldbestände / Altbäume aus Stieleichen und Rotbuchen dar. Diese weisen mit einem geschätzten Alter von > 100 - 150 Jahren (Größenordnung) eine teils parkartige, teils waldähnliche Ausprägung auf bzw. verteilen sich als freistehende Altbäume / Solitärbäume über das gesamte Klinikareal. Die entsprechenden Bestände an Altbäumen gehören damit, wie vergleichbare alte Baumexemplare im Umfeld (Schloß Morsbroich, Wuppermannpark), zu den mutmaßlich ältesten Bäumen im Stadtgebiet (Aussage: Überprüfung Forst und Grünflächenamt). Der alte Baumbestand kann aufgrund teilweise vorhandener Baumhöhlen / Spechthöhlen sowie angebrachter Vogelkästen / Fledermauskästen ein Lebensraumpotential insbesondere für höhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten bieten, welches hier weiter untersucht wird.

Der im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Gewässerverlauf der Dhünn bildet einen relevanten Lebensraum und Wanderkorridor für die Fischfauna mit Vorkommen von gefährdeten Arten gemäß Roter Liste und Bedeutung für wandernde Fischarten / Rundmäuler, die gleichzeitig auch FFH-Zielarten sind (Anhang II - Arten der FFH-Richtlinie: Bachneunauge, Groppe / Anhang II bzw. IV- Arten der FFH-Richtlinie: Flussneunauge, Atlantischer Lachs).

Darüber hinaus stellt die Dhünn eine Leitstruktur, einen mutmaßlichen Wanderkorridor sowie ein Jagdhabitat für diverse planungsrelevante Fledermausarten als auch den Eisvogel dar. Ufersteilwände mit einer Eignung als Bruthabitate des Eisvogels sind im angrenzenden Gewässerabschnitt der Dhünn nicht ausgeprägt. Es ist davon auszugehen, dass der Eisvogel die an das Plangebiet angrenzenden Gewässerabschnitte der Dhünn ausschließlich als Jagdgebiet aufsucht.

Die Uferbereiche südlich der Dhünn sind mit überwiegend jungem bis mittelaltem Baumbestand bewachsen. Die alten Waldbestände nördlich der Dhünn bestehen weitestgehend aus Rotbuchen und Stieleichen mit geschätzten Wuchshöhen von teilweise mehr als 30 m. Der alte Waldbestand zwischen Gustav-Heinemann-Straße und Klinikum weist ähnliche Wuchshöhen sowie ein vergleichbares Alter des Baumbestands auf. Neben der Rotbuche und Hainbuche kommen hier Altbäume der Stieleiche mit größeren Anteilen vor. In den alten und hochwüchsigen Baumbeständen nördlich der Dhünn bzw. zwischen Gustav-Heinemann-Straße und Klinikum hat sich seit einigen Jahren der planungsrelevante Graureiher mit separaten Brutkolonien angesiedelt.

In das Gelände des Gesundheitsparks Leverkusen ist im zentralen, südwestlichen Randbereich des Plangebietes ein alter, zusammenhängender Waldbestand mit einer Flächengröße von rund 1,7 ha einbezogen. Dieser ist zwischen den beiden Parkhäusern A und B (Gebäude 14 A und 14 B) und dem LVR-Gebäude (Gebäude 2) angeordnet. Das sogenannte Klinikwäldchen umfasst mittelalte bis alte Eichen und Rotbuchen und wird durch Fußwege für die örtliche Erholungsfunktion auf dem Klinikgelände (Patienten, Klinikpersonal, Besucher) erschlossen. Den ältesten hier wachsenden Bäumen ist gleichfalls ein geschätztes Alter von > 100 - 150 Jahren (Größenordnung) zuzuordnen.

Im südwestlichen Randbereich des Plangebietes zwischen Semmelweisstraße und Dhünnberg ist eine wegbegleitende Reihe aus großkronigen, alten Eichen vorhanden. Die entsprechende Eichenreihe von rund 120 m Länge weist hier Stammdurchmesser von teils ≥ 130 cm auf und gehört damit zu den ältesten und markantesten Altbäumen auf dem Gelände des Gesundheitsparks.

Weitere alte Baumbestände konzentrieren sich im nordwestlichen Teil des Plangebietes innerhalb von Grünflächen zwischen dem LVR-Gebäude (Gebäude 2), der Pflegeschule (Gebäude 11) und dem Küchengebäude (Gebäude 6) als locker gruppierte Baumgruppen, Baumhecken und freistehende Einzelbäume bzw. verteilen sich über die Randbereiche des Klinikareals im Umfeld des Gebäudes 4 (Planung eines Betriebskindergartens) und der Hauptzufahrt zum Gelände (Am Gesundheitspark).

Abbildung 4: Schrägluftbildübersicht des Plangebietes



Quelle: Stadt Leverkusen Schrägluftbild, rote Ellipse: überschlägige Verortung des Plangebietes

Die vorhandene Bebauung auf dem Gelände des Gesundheitsparks Leverkusen verdichtet sich nach Norden bzw. Nordosten zunehmend und bildet entlang der Dhünn einen weitestgehend geschlossenen Gebäuderiegel. Austauschbeziehungen oder Wanderbewegungen zwischen den rückwärtigen Grünflächen bzw. Wald- / Baumbeständen im Plangebiet und der Dhünn sind damit im Wesentlichen auf die flugfähigen Artengruppen Vögel und Fledermäuse begrenzt. Neben dem Altbaumbestand bieten auch Strauchgehölze, Zierpflanzungen aus Stauden und Gehölzen sowie Scherrasen relevante Vegetationsbestände für die Tierwelt. Die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche im Bereich Paracelsusstraße / Semmelweisstraße sind von einer überwiegend durchgrünten Wohnbebauung gekennzeichnet.

Der Gebäudebestand des zu großen Teilen intensiv genutzten und überwiegend stark baulich verdichteten Klinikgeländes, hat absehbar eine nur eingeschränkte Bedeutung für einzelne gebäudebrütende Vogelarten bzw. gebäudebewohnende Fledermäuse. Hierbei ist überwiegend nur von Vorkommen häufiger und ungefährdeter Arten auszugehen.

Laufende Kartierungen legen einzelne Brutvorkommen des planungsrelevanten Stars an Gebäuden auf dem Klinikareal und im Umfeld nahe. Vorkommen der Zwergfledermaus am Gebäudebestand sind zu vermuten. Weitergehende Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten sind Gegenstand laufender Untersuchungen.

2.4 Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

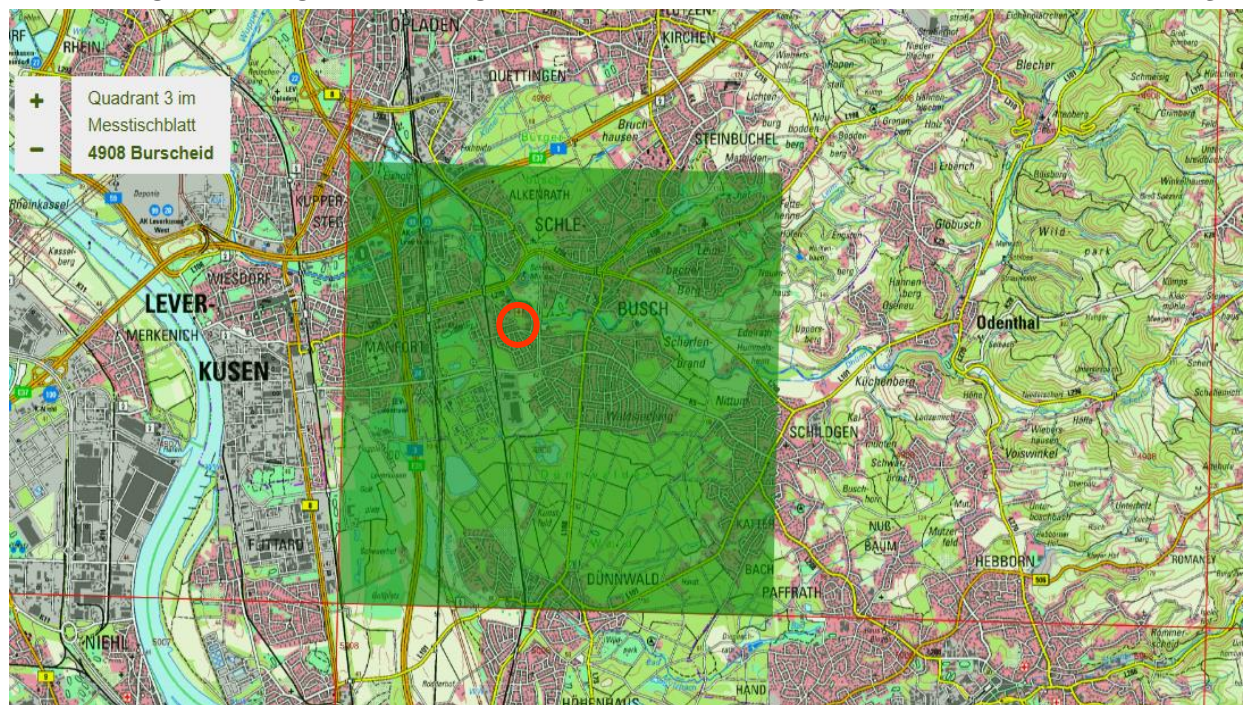
2.4.1 VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN (DATENAUSWERTUNG)

Nachfolgend werden vorhandene Daten zu vorkommenden planungsrelevanten Arten und sonstige zugängliche Fachdaten zur Fauna dargestellt.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Untersuchungsraum **potentiell** vorkommenden planungsrelevanten Arten, ihren Status und ihren Erhaltungszustand in NRW auf Grundlage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) für das Messtischblatt MTB 4908 (Burscheid), Quadrant 3. Das Plangebiet liegt nach Angaben des Kartendienstes des Bundesamtes für Naturschutz im Übergangsbereich der kontinentalen biogeografischen Region (KON) und der atlantischen biogeographischen Region (ATL). Die Statusangaben sind dem FIS entnommen (Maßstab 1 : 25.000, Aktualität der Daten: April 2026).

Abbildung 5: Lage des Plangebietes innerhalb des Messtischblattes 4908 / Q3



@ LANUK, unmaßstäblich, Bearbeitung durch Planungsbüro Berkey: Ergänzung Lage des Plangebietes (roter Kreis).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten anhand des Messtischblattes (MTB 4908/Q3)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)	Erhaltungszustand NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	NW ab 2000 vorhanden	G+	G+
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	NW ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	NW ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	BV ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G	G

<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	BV ab 2000 vorhanden	U+	U+
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-	U
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorhanden	S	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	BV ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	S	S
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechsen	BV ab 2000 vorhanden	G	G

Erhaltungszustand NRW

KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region:

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz

BV = Brutvorkommen / BK = Brutkolonie / NG = Nahrungsgast / R = Rast / WV = Wintervorkommen

Sonstige faunistische Angaben zu Fledermäusen

Die Daten des FIS müssen aufgrund eines durch die LANUK erfolgten Zeitschnitts des Datenbestands (Jahr 2000) in Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse bekanntermaßen als unvollständig gelten. Als gleichermaßen unvollständig sind bislang auch die Daten des im Internet veröffentlichten "Atlas der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen". Die hier zugänglichen Verbreitungskarten der einzelnen Art geben für den Raum Leverkusen ebenfalls kein belastbares Bild der tatsächlichen Verbreitung der Arten.

Nach eigenen Erkenntnissen und im Internet veröffentlichten Angaben des Arbeitskreises Fledermäuse in Leverkusen konnten im Leverkusener Stadtgebiet bislang insgesamt 12 Fledermausarten festgestellt werden. Dazu zählen, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Große/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Weiterhin kommt die Zweifarbfledermaus als Durchzügler vor.

Grundsätzlich ist im Stadtgebiet mit einem verbreiteten Vorkommen der Zwergfledermaus und an Wasserflächen mit der Wasserfledermaus auszugehen.

Artenschutzabfrage Naturschutzverbände

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 26. März 2026 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können. Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- NABU Naturschutzstation Leverkusen-Köln (aktuell keine Rückmeldung)
- **NABU Leverkusen** (aktuelle Rückmeldung siehe unten)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (aktuell keine Rückmeldung)
- Stadt Leverkusen - Fachbereich Umwelt (aktuell keine Rückmeldung)
- BUND Leverkusen (aktuell keine Rückmeldung)
- NaturGut Ophoven (aktuell keine Rückmeldung)

Im Rahmen der Anfrage zur artenschutzfachlichen Einschätzung teilt der NABU Leverkusen (Dr. Hans-Martin Kochanek) folgende Hinweise zu relevanten Artenvorkommen im Untersuchungsraum mit:

- Im großräumigen Untersuchungsgebiet befinden sich drei aktuell besetzte **Graureiherkolonien**. Bauarbeiten in Kolonienähe werden als kritisch bewertet, da eine frühere Kolonie im Schlosspark Morsbroich nach baulichen Eingriffen im Umfeld erlosch. Für die im Bereich der Kolonie 1 (Wäldchen an der Gustav-Heinemann-Straße) geplante Straßenführung an der Gustav-Heinemann-Straße sieht der NABU „große Probleme“.
- Es wird der Hinweis auf Biberanwesenheitsmarker an der Dhünn im Bereich des Klinikums gegeben. Seitens des NABU wird davon ausgegangen, dass auch die Dhünn an der Klinik vom Biber als Lebensraum genutzt wird.
- Entlang der Dhünn treten **Wasseramsel**, **Gebirgsstelze** und **Eisvogel** regelmäßig auf. Im gesamten Wald- und Dhünnbereich ist mit dem Vorkommen mehrerer **Fledermausarten** zu rechnen.

- Für umliegende Waldgebiete sind Vorkommen des **Mittelspechts** bekannt; sein Vorkommen ist im betroffenen Bereich zu berücksichtigen und im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu prüfen.

Stadt Leverkusen - Fachbereich Umwelt UNB

Hinsichtlich der Artenabfrage erfolgte keine Rückmeldung. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die UNB (Stadt Leverkusen) bereits eng mit dem Planungsprozess involviert ist und bereits beim Scopingtermin Umweltthemen mit Klärung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung am 2. Dezember 2025 Hinweise auf den Graureiher gegeben hat. Im Zuge der Begehung ist ferner eine Potenzialanalyse für Käfer (Totholzstrukturen), Amphibien und Reptilien durchzuführen.

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW (Region Niederrheinische Bucht)

Zusätzlich zum Messtischblatt des LANUK wurde die Rote Liste der Brutvogelarten in NRW für die Region Niederrheinische Bucht ausgewertet. Die Auswertung ergab 10 weitere Vogelarten, welche in dieser Region eine Gefährdungsstufe aufweisen (Stufe 1 - 3) und nicht bereits in NRW als planungsrelevante Arten betrachtet werden: Türkentaube, Waldlaubsänger, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Wacholderdrossel, Grauschnäpper, Fitis, Wasseramsel, Alpenbirkenzeisig und Erlenzeisig. Arten, die als ausgestorben gelten (Stufe 0) wurden nicht mit ausgewertet. **Ein Vorkommen der genannten Arten wird im Zuge der faunistischen Kartierung überprüft.**

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW (Region Süderbergland)

Zusätzlich zum Messtischblatt des LANUK wurde die Rote Liste der Brutvogelarten in NRW für die Region Süderbergland ausgewertet. Die Auswertung ergab 5 weitere Vogelarten, welche in dieser Region eine Gefährdungsstufe aufweisen (Stufe 1 - 3) und nicht bereits in NRW als planungsrelevante Arten betrachtet werden: Stockente, Türkentaube, Waldlaubsänger, Wacholderdrossel und Schafstelze. Arten, die als ausgestorben gelten (Stufe 0) wurden nicht mit ausgewertet. **Ein Vorkommen der genannten Arten wird im Zuge der faunistischen Kartierung überprüft.**

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan von der Stadt Leverkusen (vom 10.07.1987 mit der 7. Änderung, bekannt gemacht am 06.11.2024).

Nördlich des Plangebiets grenzt das 32,1 ha große **Naturschutzgebiet 2.1-13 „Dhünn“** unmittelbar an das Plangebiet an. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich auf zwei Teilabschnitte des folgenden Natura 2000-Gebietes FFH-Gebiet - DE-4908-301 Dhünn und Eifgenbachtal. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der Autobahn noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

Nordwestlich liegt das Plangebiet mit der geplanten neuen Erschließung innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes 2.2-12 „Unteres Dhünntal“**, welches als überwiegend linearer Schutzraum entlang der Dhünn ausgewiesen ist. Das LSG umfasst auch die Gustav-Heinemann-Straße und erstreckt sich nach Nordwesten und nördlich des Plangebiets. Zweck ist Erhalt und Entwicklung von Auen- und Uferlebensräumen, Biotopvernetzung und gesteuerte Erholung. Besonders hervorzuheben sind die Parkanlagen im Stadtteil Schlebusch (Wuppermann-Park und Stadtpark) mit hervorragenden Altbaumbeständen, die naturnahen Waldbestände südlich von Uppersberg sowie die Artenvielfalt der Vögel (Eisvogelbrutplatz!) und Insekten im naturnahen Bachabschnitt.

Fundortkataster des LANUK

Im Fundortkataster des LANUK sind innerhalb des Vorhabenbereichs keine Nachweise von planungsrelevanten Tierarten oder sonstigen bemerkenswerten Tierarten aufgeführt. Im nördlichen Untersuchungsgebiet an der Dhünn wird unter der Bezeichnung FT-4908-3010-1992 die Groppe aufgeführt. Weitere Fundorte sind in einem Radius von 300 m nicht aufgeführt.

Biotopverbundflächen der LANUK

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK) grenzt auf Grundlagen fachlicher Kriterien Flächen mit Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund ab. Diese dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im nordwestlichen Plangebiet im Bereich der geplanten neuen Erschließung wird unter der Bezeichnung **VB-K-4907-007 „Grünland und Überschwemmungsbereiche im Unteren Dhünntal, mehrere Teilflächen“** Das Gebiet erstreckt sich in mehreren Teilflächen entlang der Dhünn zwischen Schlebusch und der Mündung in die Wupper; die Dhünn hat hier – trotz teilweise begradigter und eingedeichter Abschnitte – eine herausragende Bedeutung als lineares Grünband. Schutzziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässers mit bodenständigen Gehölzstrukturen und grünlandgenutzter Flussaue; Entwicklungsziele sind naturnahe Gewässergestaltung, extensive Grünlandnutzung durch Mahd, Erhalt der Laubholzbestockung und Förderung extensiv genutzter Flächen. Explizit als Zielarten bzw. nachgewiesene bzw. potentiell vorkommende Arten werden genannt: Gemeiner Heufalter (*Colias hyale*), Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*) und als Beispiel für trockenrasen-/Magerrasen-Arten die Zauneidechse.

Mit der Bezeichnung **VB-K-4908-105 Mittleres Dhünntal** befindet sich nördlich des Plangebietes linear zum Verlauf der Dhünn eine ca. 85 ha große Verbundfläche, die aus mehreren Teilflächen besteht.

Das Gebiet „Unteres Dhünntal“ ist eine reich strukturierte Fließgewässerlandschaft entlang der Dhünn zwischen Hummelsheim und Schlebusch, die von unbegradigten Uferabschnitten mit geschlossenem Gehölzsaum, begleitenden Waldbeständen und angrenzenden Eichen-Hainbuchenwäldern geprägt ist; es gehört zum FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ und enthält Teilflächen des NSG „Dhünn“. Im Landschaftsplan wird dem Tal eine herausragende Bedeutung als Verbindungselement zwischen naturschutzwürdigen Gebieten (Dünnwald, Leimbachtal, Scherfbach) zugeschrieben; als Schutzziele werden die Erhaltung und Entwicklung einer Flussaue mit Erlen- und Eschenwäldern, die Wiederherstellung grünlandgenutzter Auenbereiche sowie naturnahe Gewässergestaltung, Pufferzonenbildung und extensive Grünlandbewirtschaftung genannt. **Als vorkommende Arten werden Europäischer Biber (*Castor fiber*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Lachs (*Salmo salar*) genannt.**

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUK
sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG

Im Rahmen des Biotopkatasters des LANUK werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als schutzwürdige Biotope erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden. Gleichzeitig können dem Fachinformationssystem des LANUK Angaben über gesetzlich geschützte Biotope entnommen werden.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG. Das nächstliegende gesetzlich geschützte Biotop mit der Bezeichnung **BT-4908-0080-2015** liegt im Nordosten an der Dhünn und umfasst das Fließgewässer.

Im Nordwesten im Plangebiet befindet sich das schutzwürdige **Biotop BK-4908-0024 „Dhünn zwischen Siedlung Freudenthal und AK Leverkusen“**. Es umfasst im südlichen Leverkusen Bereiche an der Dhünn zwischen Freudenthal und der Bahnlinie vor Schlebuschrath. Die Auen- und Waldbestände (Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder) sind stellenweise gut strukturiert mit Altbaumbestand, verlieren jedoch in öffentlich genutzten Grünflächen an Strukturgüte. Als Mittelgebirgsfluss hat die Dhünn landesweite Bedeutung für wandernde Fischarten und als Vernetzungsachse im Biotopverbund; die Entwicklung hin zu einer naturnahen Aue wird als zentrales Schutzanliegen formuliert. Das formale Schutzziel lautet die Erhaltung und Wiederherstellung eines stadtökologisch bedeutenden Flusslaufes mit bodenständigen Gehölzstrukturen und Vernetzungsfunktion für den Biotopverbund.

Nördlich des Plangebietes befindet sich als lineares schutzwürdiges Biotop unter der Bezeichnung **BK-LEV-00007 das NSG Dhünn**. Die Dhünn verläuft im südlichen Leverkusen zwischen Alkenraht und Küppersteg überwiegend begradigt mit steinsichernden Ufern; nur ein kurzer Abschnitt ist naturnah. Beidseitige Gehölzstreifen bestehen, die Unterwasservegetation (Moose) ist lokal schwach und rückläufig. Trotz Eingriffen hat die Dhünn im Biotopverbund Rhein-Bergisches Land landesweite Bedeutung als Wanderkorridor für aquatische Organismen (z.B. Lachs und Rundmäuler); deshalb lautet das Entwicklungsziel die Erhaltung der Durchgängigkeit und die Förderung struktureller Vielfalt im bestehenden Flussskorsett. Schutzziel ist der Erhalt des Fließgewässers und seiner Durchgängigkeit; Förderung der strukturellen Vielfalt von Gewässer und Vegetation.

Artenschutzangaben aus Altgutachten zum Klinikum Leverkusen

Nachfolgend werden faunistische Daten aus diversen Altgutachten hinsichtlich Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten ausgewertet. Dabei werden die Arten aufgeführt, für die konkrete Nachweise bzw. örtliche Erfassungen aus den Altgutachten abgeleitet werden können.

Das Messtischblatt und weitere Informationssysteme wurden zwischenzeitlich fortgeschrieben und werden in der aktualisierten Form Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung. Die Angaben zu Artvorkommen aus den entsprechenden Altgutachten (siehe unten) werden hier zur Kenntnis genommen, aber durch die aktuellen Untersuchungen und faunistischen Erfassungen ersetzt.

Folgende faunistische Gutachten bzw. Artenschutzprüfungen liegen für das Plangebiet vor:

1. UMWELTBERICHT zum BEBAUUNGSPLAN NR. 193/III & ARTENSCHUTZ-RECHTLICHER FACHBEITRAG zum BEBAUUNGSPLAN NR. 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“ vom 4. Juni 2014 (SVEN PEUKER, Landschaftsarchitekt BDLA; Leverkusen)
2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNG zum Bauvorhaben: Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes auf dem Gebäude 1.Y Am Gesundheitspark 11, D-51375 Leverkusen vom 14. Dezember 2022 (SVEN PEUKER, Landschaftsarchitekt BDLA; Leverkusen)
3. NATURSCHUTZFACHLICHE GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN zum Vorhaben: Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes auf dem Gebäude 1.Y (Dachlandeplatz) Am Gesundheitspark 11, D-51375 Leverkusen TEIL 1 – ARTENSCHUTZ-PRÜFUNG (ASP); TEIL 2 - FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG vom 2. September 2024 (SVEN PEUKER, Landschaftsarchitekt BDLA; Leverkusen)
4. Hydraulische Sanierung des RW-Netzes 22.17 Verlegung eines RW-Kanals nördlich des Klinikum-Wäldchens und Bau einer neuen städtischen Einleitung" (Einleitstelle 22.171 Paracelsusstraße, Variante 2) mit Auslaufbauwerk bei Dhünn-Gewässerkilometer 6+420 (Stationierung WV) Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und FFH-Voruntersuchung vom 27.12.2022 (SVEN PEUKER, Landschaftsarchitekt BDLA; Leverkusen)

zu 1. B-Plan 193/III „Gesundheitspark Leverkusen“ (s.o):

Auf dem Gelände des Klinikums wurden insgesamt 37 Naturhöhlen an 27 Höhlenbäumen erfasst. Im zusätzlichen Untersuchungsraum wurden 43 Naturhöhlen erfasst (überwiegend am Ufergehölzsaum der Dhünn).

Knochenfische / Rundmäuler: Das Plangebiet liegt am Dhünn-Abschnitt zwischen Gewässerkilometer 6,3 (Gustav-Heinemann-Straße) bis 7,0 (Carl-Carstens-Ring). Für diesen Abschnitt wurden „Fischdaten“ durch den Wupperverband übersendet. Demnach ist die Groppe (FFH-Zielart, ungefährdet) die häufigste Fischart. Für die stark gefährdeten Arten sind Lachs (FFH-Zielart), Aal und Quappe, für die Arten der Vorwarnliste die Äsche und für die ungefährdeten Fischarten Bachforelle, Hasel, Döbel und Schmerle zu nennen. Weiter flussaufwärts am Freudenthaler Sensenhammer wurden Elritze, Flussneunauge (FFH-Zielart), Dreistachliger Stichling und Giebel nachgewiesen. Im renaturierten Abschnitt von Gewässerkilometer 6,8 bis 6,95 (vgl. Anl.5 Abb.1) ist das Vorkommen von Querdern (Larven des Flussneunauges) nicht

auszuschließen. Die Dhünn ist ein bedeutendes Programmgewässer des Wanderfischprogramms NRW für die Zielarten Lachs und Aal.

Vögel: Insgesamt wurden 42 Vogelarten im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend hierzu aufgenommen, von denen 24 Arten der Brutvögel, 1 Art mit Brutverdacht, 11 Gastvögel (einschl. NG=Nahrungsgast), 2 Überflüge und 2 Arten Durchzügler vertreten waren. 23 Brutvögel brüteten mit insgesamt 86 Bruten im Untersuchungsgebiet. Zudem erfolgen Zufallsbeobachtungen des Turmfalken im Jahr 2012/2013 (Status: Brutverdacht) und des Mittelspechtes (am 14.5.2014). Für die streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten wurden Eisvogel und Graureiher als Nahrungsgäste sowie der Mittelspecht (2014) als Brutvogel an der Dhünn, Grünspecht als Brutvogel (streng geschützt, jedoch in NRW nicht planungsrelevant), Mäusebussard (Jahr 2011) nur im Überflug und (Jahr 2013) mit Ruheplatz im Gebiet, Rotmilan im Jahr 2011/2012 mit Beobachtung brutverdächtigen Verhaltens, jedoch im Jahr 2013/2014 keine weitere Beobachtung, Sperber als Brutvogel und Turmfalke mit Brutverdacht (Dach Gebäude 7 oder Umgebung) sowie unmittelbar angrenzend hierzu erfasst. Als Gebäudebrüter sind Turmfalke, Sperber (Nistplatzfund in einer großen Efeuranke), und die nicht planungsrelevanten Arten Hausrotschwanz, Haussperling, Grauschnäpper, Amsel (Brutplatz an Baugerüst), Blaumeise, Gartenbaumläufer (hinter Fassadenplatten) zu nennen. Der Mauersegler ist Nahrungsgast (nur Überflug).

Fledermäuse: Die Begehungen zur Ruferfassung im Plangebiet erfolgten im Jahr 2012. Dabei wurden unmittelbar angrenzende Bereiche der Dhünn probeweise mitbetrachtet und diese im Jahr 2013 nochmals vertiefend untersucht. Im Plangebiet wurden Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RLD *, RLNRW *, §§ / FFH-RL Anh. IV, Erh.-NRW ATL günstig) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RLD G, RLNRW R, §§ / FFH-RL Anh. IV, Erh.-NRW ATL günstig) im Parkwald, Baumpark und am Ufergehölzsaum der Dhünn erfasst (Quartiere in Gehölzbiotopen vorhanden). Im und am Gebäudebestand konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Insgesamt weist der Gebäudebestand eine geringe Eignung auf (überwiegend Attikaabdeckung und Dächer aus Blech mit starker Aufheizung). Im zusätzlichen Untersuchungsraum entlang der Dhünn konnten in 9 Begehungen bzw. an insgesamt 17 Messstellen 14.014 bioakustische Nachweise aufgezeichnet und mittels EDV-gestützter Rufanalyse insgesamt 12 Fledermausarten identifiziert werden, von denen für 4 Arten ein sogenannter Diskriminierungsfehler (Fehler in der Artunterscheidung bei Bestimmung mittels des systemeigenen Bestimmungsalgorithmus per EDV) wahrscheinlich ist. Die Dhünn wird nachweislich als Flugstraße bzw. Nahrungshabitat oder das Naturhöhlenangebot des Ufergehölzsaumes als Quartier von den nachfolgend aufgeführten Arten genutzt: Mopsfledermaus, Bartfledermaus, Nymphenfledermaus, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Weißbrandfledermaus, Mückenfledermaus und Unbestimmte Fledermäuse (*Rhinolophus* / Spec).

Weitere Beobachtungen: Hervorzuheben ist das vereinzelte Vorkommen von Grasfrosch und Erdkröte (beide ungefährdet jedoch gem. BArtSchV besonders geschützt), wobei für die Erdkröte im Jahr 2012 mehrere Paare und Einzeltiere im Zuge der Anwanderung zum Laichgewässer (Ziel könnte die Gräfte von Schloss Morsbroich sein) bei der Querung des Parkes in West-Ost-Richtung beobachtet wurden. Darüber hinaus sind Wildtiere des Waldes und der halboffenen Landschaft im Gebiet zu beobachten bzw. deren Trittsiegel zu finden (Reh, Wildschwein, Fuchs, Steinmarder, Hermelin, Wildkaninchen, Eichhörnchen, Igel, Maulwurf).

zu 2. Hubschrauberlandeplatzes auf dem Gebäude 1.Y (s.o):

Gemäß Verfasser wird die Aussage erhoben, dass sich das Artenspektrum im Gebäudeumfeld aufgrund der seit Jahren auf dem Klinikumgelände andauernden Bautätigkeit als verarmt darstellt.

Unter den nicht stark aufgeheizten Hohlräumen des Blechdaches brüten Stadttauben bis in den Oktober; Vorsprünge und Dachrinnen werden regelmäßig von Tauben besetzt. Am 04.12.2022 wurden an der Technikzentrale mehr als 50 Tauben gleichzeitig an der warmen Abluft beobachtet. Vereinzelt nutzen Rabenkrähen das Dach als Rast- und Fraßplatz. In Überflügen wechseln Trupps von Staren, Grünfink, Buchfink und Stieglitz zwischen Klinikumpark und den Dhünn-Waldungen; Nilgänse ziehen in größerer Höhe entlang der Heideterrasse. Im stark frequentierten Umfeld (Nordumfahrung, Notaufnahme, Parkplatz) treten Rotkehlchen sowie Blau- und Kohlmeise auf; die Artenzahl ist dort wegen Gebäudeschatten und fehlender Saumstrukturen gering. An der Dhünn ist das Arteninventar durch intensive Nutzung (Hundebadestellen, Sport, beleuchteter Fuß-/Radweg) eingeschränkt. Totholzbestände sind infolge Hochwasser, Windwurf und Verkehrssicherung gegenüber 2015 nur noch fragmentarisch vorhanden. Unmittelbar im Gewässerprofil werden Gebirgsstelze, Wasseramsel, Eisvogel und Graureiher als Nahrungsgäste beobachtet. In der Nähe der Baustellenzufahrt steht ein Habitatbaum mit Spechthöhle; Horste und Reisignester liegen nicht im Umfeld des Vorhabens. Die Fassade von Gebäude 1.Y bietet keine Lebensraumfunktion für Fledermäuse.

zu 3. Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes auf dem Gebäude 1.Y (s.o):

Ergänzend zu der Erfassung zu 2. siedelte sich ausgehend von März 2024 nun eine Graureiher-Kolonie, bestehend aus 6 Brutpaaren im Nahbereich von ca. 100 m Entfernung des geplanten Dachlandeplatzes an. Zudem brütete eine Elster hoch in einer Rotbuche an der Liegendkrankenvorfahrt.

Darüber hinaus wurden vom Gebäude 1.Y in verschiedenen Himmelsrichtungen folgende Vögel angetroffen (verhört, beobachtet, einschl. Hinweise durch Spuren und Zeichen - Ü=nur Überflug, NG=nur Nahrungsgast):

Abflugflächen rwN 059° - Ri. Mathildenhof (entlang Ophovener Mühlenbach): Stockente, Nilgans, Kanadagans, Kormoran (NG am Weiher), Graureiher (NG), Mäusebussard (Ü), Ringeltaube, Türkentaube, Buntspecht, Rabenkrähe, Eichelhäher, Elster, Blau-, Kohl- und Sumpfmehse, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Gebirgsstelze, Kernbeißer, Stieglitz, Grünfink, Buchfink, Gimpel, Haussperling;

rwN 140° - Ri. Waldsiedlung, Dünnwalder Wald: Ringeltaube, Türkentaube, Buntspecht, Mittelspecht, Rabenkrähe (Ü), Eichelhäher, Elster, Blau-, Kohl-, Tannen- und Haubenmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Sommergoldhähnchen, Grünfink, Buchfink;

rwN 191°/140° - südl. Waldsiedlung, Ri. Dünnwalder Wald: Ringeltaube, Türkentaube, Buntspecht, Rabenkrähe (Ü), Eichelhäher, Elster, Blau-, Kohl-, und Tannenmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Trauerfliegenschnäpper, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Sommergoldhähnchen, Grünfink, Buchfink;

rwN 320° - Ri. Opladen: Stockente, Graureiher, Mäusebussard (Ü), Ringeltaube, Türkentaube, Stadtaube, Buntspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht (NG), Rabenkrähe (Ü), Eichelhäher, Elster, Blau-, Kohl-, und Sumpfmehse, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Gebirgsstelze, Sommer-, Wintergoldhähnchen, Star, Grünfink, Buchfink.

zu 4. Hydraulische Sanierung des RW-Netzes 22.17:

Es wurden im Zuge der Begehung insgesamt 30 Vogelarten im Gebiet bzw. unmittelbar daran angrenzend erfasst.

Die erfassten Arten betreffen: die Stockente, Ringeltaube (BV am südl. Waldrand), Buntspecht (BV im südl. Wald), Elster, Eichelhäher (BV im südl. Wald), Rabenkrähe (BV am südl. Waldrand), Blaumeise (BV am südl. Waldrand), Kohlmeise (BV am südl. Waldrand), Sumpfmehse, Zilpzalp (BV im südl. Wald), Mönchsgrasmücke (BV im südl. Wald), Gartengrasmücke (BV im südöstl. Waldrand), Kleiber (BV im südl. Wald), Gartenbaumläufer (BV an der Dhünn im NO), Misteldrossel, Amsel, Singdrossel (BV im südl. Wald), Rotkehlchen (BV im südl. Wald u. a.d. Dhünn im Süden), Gebirgsstelze (BVV an der Dhünn, Südufer), Buchfink (im südl. Wald), Grünfink (im südl. Wald), Halsbandsittich, Gimpel (RL NRBVU 3), BV im südl. Wald und Grünspecht (BV im südöstl. Wald). Darüber hinaus wird noch die Wasseramsel genannt.

Als planungsrelevante Arten wurden Graureiher (BV im südl. Wald), Sperber (Ü im Gebiet und mit Initialnest am Schloss-Parkplatz), Eisvogel (NG an der Dhünn), Schwarzspecht (NG im südl. u. östlichen Wald) und Star (BV im südl. Wald) aufgelistet.

Zur Erfassung der Fischfauna wurde eine Probefischung aus dem Jahr 2012 / 2013 herangezogen. Bei der die FFH Zielarten Groppe, Flussneunauge und Lachs sowie die gefährdeten Arten Aal und Quappe aufgelistet werden.

Eine Erfassung von Fledermausarten erfolgte nicht, wobei jedoch die Arten Zwerg- u. Zweifarbfledermaus genannt werden.

2.4.2 BESCHREIBUNG UND BEURTEILUNG DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Zur nachfolgenden Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange werden im Weiteren die potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschreibung nur allgemein für den Bebauungsplan vorgenommen werden kann und diese bei Einzelvorhaben und dem nachgelagerten Genehmigungsvorhaben (z.B. Antrag) zu konkretisieren sind.

Unter **baubedingten** Wirkprozessen sind die mit dem Abbruch (Rodung, Baufeldfreimachung etc.) bzw. dem Bau verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen des Vorhabens zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i.d.R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Hierunter fallen neben Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen, der Rückbau / Abriss von vorhandenen Gebäuden und die hiermit verbundenen Störwirkungen, als auch die bauzeitliche Inanspruchnahme und Überformung von Flächen / Vegetationsstrukturen durch Bodenarbeiten.

In diesem Zusammenhang wird sowohl eine Feinprofilierung der Lagerflächen mit Anpassungen der bereits weitgehend hergestellten Böschungen, als auch ein derzeit nicht auszuschließender, umfangreicher Bodenaustausch auf der Gesamtfläche zugrunde gelegt.

Baubedingte Wirkfaktoren und Potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
• Flächeninanspruchnahme durch den Rückbau / Abbruch von Gebäuden und Fällung / Rodung von Gehölzen • Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch temporäre Baueinrichtungs- und Baulagerflächen • Störungen u.a. durch bauzeitliche Lärm-, Licht- und Staubimmissionen / Erschütterungen / Baustellenaktivität	• (Temporäre) Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Beunruhigung / Vertreibung planungsrelevanter Arten, Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Aufgabe / Verlust von Mauser-, Überwinterungs- und Wandergebieten • (Temporärer) Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Unter **anlagebedingten** Wirkprozessen sind die dauerhaften Auswirkungen des Planungsvorhabens durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung sowie auch bspw. Veränderungen der Bebauungsstruktur und –höhen sowie Veränderungen der Gelände-morphologie zu verstehen zu verstehen. Neben der Versiegelung durch die Bebauung kommt es hierbei auch zur dauerhaften Inanspruchnahme und Überformung durch Erschließungs- und sonstige Nebenflächen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
• Dauerhafte vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Versiegelung und Überprägung • Barrierewirkung durch neue Anlagen (Straßenkörper, Hochwasserschutzwand etc.)	• Veränderung, Überformung / Entwertung Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitaten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Als **betriebsbedingte** Wirkprozesse sind beispielsweise geänderte Nutzungsformen und hiermit verbundene Störwirkungen auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen zu nennen.

Relevante Änderungen hinsichtlich **betriebsbedingter** Wirkprozesse sind durch das Vorhaben begrenzt zu erwarten. Mit dem angestrebten Planungsvorhaben wird eine überwiegend graduelle Intensivierung der Nutzungsstrukturen verbunden sein.

Ausgenommen davon ist jedoch die geplante neue Erschließung über die Gustav-Heinemann-Straße in Nordwesten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potentielle Auswirkungen

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen
• Betriebliche Nutzung, Verkehr, Beunruhigung durch Menschen • Gebäudenutzung z.B. Licht und Lärm, Beunruhigung durch Menschen	• Veränderung, Überformung / Entwertung Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitaten • Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang

Bei der Ausführung der Wirkprozesse ist zu beachten, dass unter Ausnahme der neuen geplanten Erschließung und einer geplanten Hochwasserschutzwand die vorgenannten Wirkprozesse im Zuge der bestehenden Bauleitplanung aktuell schon möglich sind und nicht die Rechtskraft des geplanten Vorhabens benötigen.

Hinsichtlich der vorgenannten bau,- anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse gilt es zudem zu beachten, dass es bei der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan 278/III nur teilweise um eine Generierung weiterer Bauflächen bzw. Baufenster geht.

Unter Ausnahme der neuen Erschließung und der geplanten Hochwasserschutzwand erfolgt im Wesentlichen die Beibehaltung der vorliegenden Nutzung. Es sollen keine völlig neuen oder andere Nutzungsformen abseits des Gesundheitswesens (z.B. Gewerbebetriebe außerhalb des Gesundheitswesens, Lebensmittelmärkte; Tankstellen) geschaffen werden.

Die vorliegende Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan ersetzt jedoch nicht ggf. im Einzelfall notwendige weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen und artenschutzrechtliche Maßnahmen auf Grundstücksteilen. Je nach Einzelvorhaben (z.B. Ersatzneubau, Beseitigung von möglichen zwischenzeitlich entstehenden Höhlenbäumen etc.), wird eine Einzelbetrachtung ggf. mit faunistischer Erfassung erfolgen müssen. Dies auch, da planungsrelevante Arten nachfolgend Auftreten können (z.B. an beschädigten Gebäudeteilen). Entsprechende Gutachten und Schritte sind im Rahmen von Bauanträgen zu berücksichtigen. Daraus folgende gegebenenfalls erforderliche (CEF-)Maßnahmen müssen bei einem positiven Befund gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (aktuelle Fassung MUNLV & FÖA 2021) in Abstimmung mit der UNB Leverkusen festgelegt und konkretisiert werden.

2.4.3 PRÜFUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE

Gebäudebewohnende Vogelarten

Allgemein sind Gebäude im städtischen Bereich zum Beispiel von den planungsrelevanten, wie nicht planungsrelevanten gebäudebewohnenden Arten Mauersegler, **Rauchschwalbe**, **Mehlschwalbe** oder Haussperling nutzbar. Rauchschwalbenvorkommen können hier ausgeschlossen werden, da diese Innenräume von landwirtschaftlichen Gebäuden, wie Stallungen zur Anlage von Brutplätzen nutzen. Auf der Grundlage einer ersten Ortsbegehung im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I können Brutplätze von Mehlschwalben ebenfalls ausgeschlossen werden, da Nester, Altnester und Nistrückstände an den Fassaden nicht nachgewiesen wurden.

Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Mehlschwalben und Rauchschwalben im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet. Bei den anderen beiden Arten (Haussperling und Mauersegler (beide jedoch nicht planungsrelevant!)) ist ein Potenzial der Gebäude als Brutplatz nicht auszuschließen.

Greif- und Eulenvögel

Für die auch teilweise im Bereich innerstädtischer Grünanlagen brütenden Greif- und Eulenvögel **Habicht**, **Sperber**, **Mäusebussard**, **Turmfalke**, **Baumfalke**, **Wespenbussard**, **Rotmilan** sowie **Waldohreule**, **Uhu**, **Steinkauz**, **Waldkauz** und **Schleiereule** konnten zwar im Rahmen der Ortsbegehung zur ASP Stufe I keine Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet gewonnen werden, einige Arten sind dennoch im Plangebiet nicht sicher auszuschließen, zumal es auch Hinweise durch die Altgutachten (PEUKER) auf die Arten Mäusebussard und Turmfalke gab.

Horste und Baumhöhlen wurden bei der Begehung festgestellt. Dabei konnten im Baumbestand, insbesondere entlang der Dhünn und im Nordosten, Nester von Rabenvögeln in den Baumkronen verortet werden. Eine Eignung als Sekundärnester für Greif- und Eulenvögel wird zwar aufgrund der Lage und Nutzung des Plangebietes als unwahrscheinlich betrachtet (Kliniknutzung, unmittelbar angrenzende Verkehrsflächen, Vorbelastung, Störungen etc.), sollte jedoch im weiteren Zuge geprüft werden. Darüber hinaus kommen Arten wie der Turmfalke oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden auch Nischen und Halbhöhlen an Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Der Sperber bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor und könnte somit auch im Plangebiet neben dem Mäusebussard, der nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft besiedelt, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, auftreten.

Eine essentielle Bedeutung der Grünflächen im Plangebiet als Jagdhabitat kann aufgrund der Ausprägung, des begrenzten Anteils von unversiegelten Freiflächen und der großen arttypischen Aktionsradien jedoch ausgeschlossen werden.

Die Stufe I kommt somit zu dem Ergebnis, dass eine Erfassung der Greif- und Eulenvögel sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II erforderlich ist.

Arten der Siedlungsflächen

Der **Star** ist als Höhlenbrüter in seinem Lebensraum auf ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (Baumhöhlen, Nisthilfen, Gebäudenischen) angewiesen. Es wurden Baumhöhlen im Plangebiet gefunden. Nischen und Öffnungen an Gebäuden, wie Hohlräume unter verrutschten Dachpfannen, werden von den Staren jedoch ebenfalls angenommen, insofern sie ihnen ausreichend Platz bieten. Diese Strukturen sind ebenfalls nicht auszuschließen, so dass diese Art weiter betrachtet wird. Auf Grundlage laufender faunistischer Untersuchungen ist von einzelnen Brutvorkommen des Stars im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld auszugehen.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Charakteristische Lebensräume stellen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen dar. Im urbanen Raum werden als Neststandort dichte Büsche und Hecken oder Koniferen und immergrüne Laubhölzer bevorzugt. Nester werden in einer Höhe von 0,2 bis 2,0 m angelegt. Vorkommen der Art sind aufgrund der städtischen Lage, der Ausprägung der Habitatstrukturen im Plangebiet unwahrscheinlich.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUK 2025). Die Art wird weiter betrachtet.

Der **Gartenrotschwanz** kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, wobei auch Nischen an Gebäuden genutzt werden können. Ein Vorkommen der Art ist zwar aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Für die zuvor genannten Arten der Siedlungsfläche können für den Star und Girlitz artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Arten werden weiter betrachtet.

Weitere Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Kuckuck** lebt in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen und zählt zu den Brutschmarotzern. Als Wirtsvogel werden zahlreiche ubiquitäre Arten, wie Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze genutzt. Geeignete Habitatbestandteile für Wirtsvögel liegen im Plangebiet vor (LANUK 2025). Hinsichtlich der Nahrung ist der Kuckuck auf Schmetterlingsraupen und größere Insekten angewiesen. Die Größe des Aktionsraumes ist davon abhängig, wie weit Brut- und Nahrungshabitat auseinanderliegen. Da der Kuckuck recht störungsempfindlich ist wird ein Vorkommen in dem vorbelasteten Bereich nicht angenommen.

Vorkommen der **Nachtigall** sind tendenziell nicht zu erwarten. Diese besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen (LANUK 2025). Die Entwicklung einer Krautschicht und breite Säume auch mit nitrophytischen Pflanzen wie Brennnessel sowie 3 bis 8-jähriger Gehölzausschlag sind günstig für die Ansiedlung. Das Plangebiet bietet der Art keine passenden Habitatbedingungen. Vorhandene Säume unterliegen meist Störungen und entsprechende unterholzreiche Strukturen sind entlang der Dhünn im Plangebiet nicht vorhanden.

Die **Weidenmeise** bevorzugt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzer aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen (LANUK 2025). Ein Vorkommen der Weidenmeise wird aufgrund der unterholzarmen Habitatstrukturen (insbesondere entlang der Dhünn) für unwahrscheinlich gehalten.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Hierbei werden Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern und lichte feuchte Laubmischwäldern als Lebensraum bevorzugt, wobei alte hohe Baumbestände besiedelt werden, in welchen er kletternd Beute aufstöbert und „abpflückt“. Eine wichtige Rolle als Nahrungsressource für den Pirol spielen Raupen, die vor allem in artenarmen (Pappel-) Beständen dieser Baumarten vermehrt auftreten können (BAUMANN 2000). Die seltene Art ist für das Plangebiet zwar unwahrscheinlich, sollte aber im Zuge der Stufe II weiter untersucht werden, da entlang der linearen Ufergehölze ausreichend hohe Bäume (auch Eichen) vorhanden sind.

Der **Orpheusspötter** tritt in Nordrhein-Westfalen seit den 1990er-Jahren als neuer Brutvogel auf. Im südwest-europäischen Hauptverbreitungsgebiet (v.a. Spanien Frankreich, Italien) werden reich strukturierte Kulturlandschaften und Gärten mit üppigen Gebüsch- und Baumbeständen besiedelt. Bevorzugt werden trockenwarme, sonnige Standorte mit einer dichten Krautschicht. Die Brutplätze liegen meist in niedrigen, dichten und dornigen Sträuchern und Gebüschen. Bei den nordrhein-westfälischen Standorten handelt es sich vor allem um offene, gebüschreiche und trockene Standorte (z.B. Ginsterheiden, Sandgruben). Da im Plangebiet entsprechende gebüschreiche trockene Standorte fehlen, wird die Art für das Plangebiet ausgeschlossen. In Leverkusen-Hitdorf ist die Art, neben der Nachtigall und dem Flussregenpfeifer an der ehemaligen Kiesgrube am Buschbergsee bekannt.

Der **Neuntöter** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockerten Gebüschen, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Entsprechende Strukturen, insbesondere die des strukturreichen Offenlandes, können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Art ist nicht für das Plangebiet anzunehmen.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und

Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli. Die Waldschnepfe wird für das Plangebiet aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen.

Für die zuvor genannten Arten der Gehölz- und Gebüschbrüter können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die Arten werden, unter Ausnahme des Pirols, nicht weiter betrachtet.

Spechte

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Da entsprechende Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind, wird der Schwarzspecht für das Plangebiet ausgeschlossen.

Mittelspechte treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Der Mittelspecht brütet in selbstgebauten Höhlen, wobei in der Regel jährlich neue Höhlen in weichholzige Stellen angelegt werden. Da ein Hinweis vom NABU Leverkusen auf den Mittelspecht an der oberen Dhünn gegeben wurde, wird die Art weiter betrachtet. Auf Grundlage laufender faunistischer Untersuchungen ist von Vorkommen / Brutvorkommen des Mittelspechts außerhalb des Plangebietes im Bereich nördlich der Gustav-Heinemann-Straße auszugehen.

Kleinspechte sind in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über zu beobachten. Vor allem im Herbst sind die Tiere auch abseits der Brutgebiete zu finden. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Der Kleinspecht wird für das Plangebiet weiter betrachtet.

Für den planungsrelevanten Schwarzspecht können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet. Der Klein- und Mittelspecht werden im Rahmen der faunistischen Untersuchung weiter betrachtet.

Arten landwirtschaftlicher Offenlandflächen

Das bebaute Plangebiet im Siedlungsbereich besitzt keine Bedeutung als Lebensraum für charakteristische Vogelarten des großräumig landwirtschaftlich geprägten Offenlands wie **Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling und Kiebitz**.

Der **Baumpieper** ist Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht (mit Bulten z. B. von Landreitgras oder Wald-Zwenke für die Nestanlage sowie offenküppigen Strukturen für die Nahrungssuche).

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Biotopstrukturen für die Turteltaube vor.

Für die genannten Arten des landwirtschaftlich geprägten Offenlands können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Geeignete Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Gewässergebundene Vogelarten

Relevante Habitate für charakteristische Vogelarten der Gewässer wie **Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Rohrammer, Teichhuhn und Flussregenpfeifer** sind im betrachteten Plangebiet nicht gegeben. Vorkommen der Arten im Plangebiet sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume wie Offenlandbereiche, Abbruchkanten und Gewässer nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Der Eisvogel ist für die Dhünn bekannt, so dass er auch im Plangebiet weiter betrachtet wird obgleich natürliche Brutplatzstrukturen für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Da Brutvorkommen des Graureihers im Bereich des Plangebietes bekannt sind, wird die Art weiter betrachtet.

Auf Grundlage laufender faunistischer Untersuchungen ist von Brutvorkommen / Brutkolonien des Graureihers nördlich bzw. westlich des Plangebietes auszugehen. Im Zuge der aktuellen Untersuchungen im Februar / März 2026 wurden zwei separate Brutkolonien mit insgesamt 19 bebrüteten Nestern festgestellt. Im Waldbestand westlich des Klinikums wurden 12 bebrütete Nester registriert, die sich auf mehrere hochwüchsige Horstbäume verteilen. Die vorhandenen Horstbäume innerhalb des Waldbestands liegen überwiegend abseits der geplanten Anbindung des Klinikgeländes an die Gustav-Heinemann-Straße mit Abständen von überschlägig 30 – 50 m. Nördlich der Dhünn ist eine Brutkolonie des Graureihers mit aktuell 7 bebrüteten Nestern auf

mehreren alten und hochwüchsigen Horstbäumen vorhanden. Auf dem Gelände des Klinikums sind keine Brutvorkommen des Graureihers vorhanden.

Für gewässergebundenen Vogelarten können unter Ausnahme des Graureihers und des Eisvogels artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Graureiher und der Eisvogel werden weiter betrachtet.

Hinsichtlich der **Avifauna** kann zusammenfassend ein Vorkommen einzelner Arten wie z.B. den Turmfalken, Star und Graureiher im Plangebiet nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Da im Zuge des Gebäudeabrisses und der Baumfällungen artenschutzrechtliche Konflikte durch Tötungen und eine Zerstörung von Brutplätzen möglich sind, kommt die Artenschutzprüfung Stufe I zu dem Ergebnis, dass eine Erfassung der Avifauna sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II erforderlich ist.

Artengruppe Fledermäuse

Im Rahmen der Ortsbegehung konnte ein Potential für gebäudebewohnende Fledermausarten wie die **Zwergfledermaus** nachgewiesen werden. Die Dächer besitzen im Bereich des Dachüberstandes / Gebäudeanschluss teilweise ein Quartierpotential. Auch bestehen zwischen den Dachschindeln Spalten mit Einflugpotential.

Die **Zweifarbflledermaus** ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10 bis 40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden.

Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse konnte nicht ausgeschlossen werden. Die Stufe I kommt somit zu dem Ergebnis, dass eine Erfassung der Fledermäuse sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Stufe II erforderlich ist.

Biber

Der Biber ist seit geraumer Zeit wieder aktiv an der Dhünn und der Wupper sowie auch an der Diepental Sperre in Leverkusen. Auch im Bereich des Plangebietes an der Dhünn sind Biberspuren bekannt, wodurch **eine vertiefende Prüfung im Rahmen der Stufe II erforderlich wird.**

Artengruppe Nagetiere

Als Lebensraum bevorzugt die **Haselmaus** dichte Gebüsche, Hecken, breite Waldsäume und Mischwälder mit reichem Unterwuchs. Eine große Vielfalt an Baum- und Straucharten ist ein wichtiger Faktor für die Lebensraumqualität der Haselmaus. Dabei bevorzugt sie frühe Sukzessionsstadien der Gehölzvegetation, die in regenerierenden Kahlschlag- und Niederholzgebieten zu finden sind. In dem dichten, einander durchwachsendem Unterholz sind die Nester sicher vor Raubtieren, und die Vegetationsvielfalt bietet ausreichend Nahrung in Nähe der Nistplätze. Besonders beliebt sind fruchttragende Sträucher wie Haselsträucher, Holunder, Weißdorn, Faulbaum sowie Brombeerhecken.

Da ein Vorkommen der Haselmaus nicht gänzlich auszuschließen ist, wird diese Art im Zuge der ASP Stufe II weiter untersucht.

Artengruppe Reptilien

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Im Gebiet ist kein Lebensraumangebot (Heidegebiete, Gleisbettstrukturen, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Säume und Böschungen) vorhanden. Diese Art ist nicht zu erwarten

Für die Zauneidechse können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

2.4.4 BEURTEILUNG VON SCHÄDEN IM SINNE DES UMWELTSCHADENS-GESETZES

Schädigungen von natürlichen Lebensräumen und Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind nicht zu erwarten.

2.5 Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände)

Da die Artenschutzprüfung Stufe I zu dem Ergebnis gekommen ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit verschiedenen Vogel- und Fledermausarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, wird die Untersuchung fortgeführt und eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Örtliche faunistische Begehungen und Erfassungen erfolgten zwischen März 2025 und xxx 2026.

2.5.1 AVIFAUNA

Örtliche Untersuchungen Vögel

Im Rahmen von xxx Begehungen wurde das Plangebiet zwischen Anfang März 2025 und xxx 2026 auf Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten überprüft (TILLMANNS, 2026).

Die Erhebungen erfolgten in einem Untersuchungsraum, der neben dem Vorhabensbereich eine Pufferzone um diesen einschließt. Beobachtungen von Vögeln im näheren Umfeld dieses Untersuchungsraums wurden ebenfalls dokumentiert.

xxx

2.5.2 FLEDERMÄUSE

Hinsichtlich der Fledermäuse erfolgten zwischen xxx und xxx 2026 (BINDEMANN).

xxx

2.5.3 WEITERE SÄUGETIERE

Biber, Haselmaus xxxx

xxx

2.6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Vorfeld zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen sind vor allem dann zu beachten, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf Arten soweit zu reduzieren, dass hierdurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vollständig vermieden werden können. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein.

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten bzw. vorkommende Fledermäuse geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Folgenden genauer beschrieben:

- **V1 – Fällung, Rückschnitt und Räumung von Gehölzen**

Um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen von Vogelarten bzw. eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln zu vermeiden, sind Fäll-, Rückschnitt- und Räumungsmaßnahmen im Gehölzbestand bzw. die Fällung von Einzelbäumen außerhalb der Brutzeit der potentiell betroffenen, planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten durchzuführen. **Die Inanspruchnahme von Gehölzen ist deshalb zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.**

Kann dieser Zeitraum für die Fällung und Räumung von Gehölzstrukturen nicht eingehalten werden, können diese Maßnahmen nur nach vorher erfolgten **Kontrollen** auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchgeführt werden und unter der Voraussetzung, dass der Vorhabensbereich vollständig einsehbar ist bzw. durch einen Fachmann (Faunist) keine Nester nachgewiesen werden können. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich und unmittelbaren Umfeld keine Vögel mehr brüten, können Fäll- und Freischnittmaßnahmen auch innerhalb der Brutzeit erfolgen.

- **V2 – Bauzeitenbeschränkung bzgl. Abbruch von Gebäuden**

Um eine Zerstörung von Nestern und Gelegen gebäudebrütender **Vogelarten** (ggf. Neu- oder Erstbesiedelung) bzw. eine Tötung von nicht flüggen Jungvögeln / brütenden Altvögeln, sind Abbrucharbeiten an Dach und Fassade außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Der Abbruch der entsprechenden Gebäudeteile ist möglichst zwischen dem **01. Oktober und 28. Februar** durchzuführen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 b der Vogelschutzrichtlinie kann durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert werden.

Kann dieser Abbruchzeitraum nicht eingehalten werden, ist der Abbruch nur nach vorher erfolgten Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester von Vogelarten durchzuführen und unter der Voraussetzung, dass durch eine faunistische Fachkraft keine Nester nachgewiesen werden konnten. Nur wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Vorhabensbereich keine Vögel mehr brüten, könnten die Abbrucharbeiten auch innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden.

Um eine Tötung von **Fledermäusen** zu vermeiden sind die Abrissarbeiten optimaler Weise in die Wintermonate zu legen, da die entsprechenden Gebäudeteile keine Eignung als Winterquartier aufweisen bzw. keine diesbezüglichen Hinweise erbracht wurden. Die Abrissarbeiten sollten **vom 01. November (am besten nach dem ersten Frost) bis zum 28. Februar** durchgeführt werden.

Bei Beginn des Gebäudeabbruchs / -rückbaus innerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober) sind die als Quartier geeigneten Gebäudeteile durch eine faunistische Fachkraft auf eine etwaige aktuelle Besiedlung / Neubesiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren.

- **V3 –Vermeidung von Lichtemissionen und Erschütterungen**

Um weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, sollte eine evtl. notwendige **Außenbeleuchtung** von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Um eine auch bis ins weitere Umfeld wirkende Störung von Vogelarten zu verhindern, sollten weiterhin **unnötige Schallemissionen** vermieden werden. Dazu sind moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Durch die Maßnahme wird das evtl. Eintreten von störungsbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindert. Sollte durch die Bauausführung eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen, kann es hierzu Regelungen im Rahmen der Baugenehmigung geben.

- **V4 –xxxx)**

xxxxxx

2.7 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Anlage von Ersatzhabitaten im Vorfeld des eigentlichen Eingriffs, dienen dazu, den betroffenen Arten eine Möglichkeit zum Ausweichen zu schaffen und damit die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann die Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Dabei muss ein Bezug zum betroffenen Habitat vorhanden sein

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und werden aus den erfolgten Fachuntersuchungen abgeleitet. Dabei ist die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und somit einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entgegenzuwirken.

- **CEF 1 – xxxxx**

xxxxxx

3. FAZIT / ZUSAMMENFASSUNG

XXXXXX.

4. FOTODOKUMENTATION

Bild 1:

Bild 2:

Bild 3:

Bild 4:

Bild 5:

5. LITERATURVERZEICHNIS

BINDEMANN, (2026): Fledermauskundliche Untersuchungen zum Projekt xxxxx.

BRENNER, (2025): Avifauna xxxxx.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Art. 13 Abs. 1 zuletzt geändert durch G. v. 21.01.2013 und Inkrafttreten am 01.08.2013

GAG IMMOBILIEN AG (2025): Rilkeviertel in Köln-Immendorf - Projektauftritt am 28.05.2025

SUDMANN, S.; SCHMITZ, M.; GRÜNEBERG, C; HERKENRATH, P.; JÖBGES, M.; MIKA, T; NOTTMAYER, K.; SCHIDELKO, K.; SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021) - Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN, 2025): Landschaftsinformationssystem LINFOS und Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. Planungsrelevante Arten. Stand: November 2025.

LWL 2025: Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<https://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org>), Datenabfrage am 24.05.2025.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 06.06.2016

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 17. Juni 2025.

